

STATUTEN



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «Familientreff Lützel matt» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 - Zweck

Der Verein «Familientreff Lützel matt» bezweckt den Zusammenhalt unter den Familien im Quartier Lützel matt und fördert die Kontakte, indem er Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene organisiert und mitgestaltet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Aktivmitgliedern (natürliche Personen), Gönner- und Ehrenmitgliedern. Die Familie gilt als ein Mitglied.

Art. 4 - Gönner/Gönnerinnen

Als Gönner und Gönnerinnen wird bezeichnet, wer ein Interesse am Vereinszweck bekundet und bereit ist, die Tätigkeiten des Vereins durch Zahlung eines Gönnerbeitrages zu unterstützen. Gönner und Gönnerinnen treten nicht in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ein. Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 5 - Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder (natürliche Personen) ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 - Beitritt

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, Anerkennung der Statuten und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern – auch ohne Angabe der Gründe – ablehnen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7 - Rechte

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung das Antrags-, das Stimm- sowie das Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 8 - Pflichten

Mit dem Eintritt in den Familienverein verpflichten sich die Aktivmitglieder den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 - Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das ausgetretene Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten und hat bei Austritt kein Anrecht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages. Sobald der Austritt rechtskräftig ist, erlöschen alle Rechte und Pflichten und somit auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 - Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- den vorgeschriebenen Mitgliederbeitrag nicht entrichtet,
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins derart schädigt oder durch sein Verhalten derart stört, dass seine Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr zumutbar ist.

IV. Organisation

Art. 11 - Organisation

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (fakultativ)

Art. 12 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Diese findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Abnahme
 - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - des Jahresberichtes des Präsidenten
 - der Jahresrechnung
3. Festlegung des Jahresbeitrages
4. Genehmigung des Jahresprogrammes
5. Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung
6. Ernennung der Ehrenmitglieder
7. Statutenrevision

Art. 13 - Revisionsstelle

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen. Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 14 - Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste hat an alle Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einladungen und Mitteilungen erfolgen schriftlich per E-Mail/Post, Whatsapp-Lüma-Gruppen-Chat oder via Homepage www.lützel matt.ch.

Art. 15 - Anträge

Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen, dass eine Traktandierung möglich ist. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 16 - Wahlen und Beschlüsse

Für alle Beschlüsse an der Mitgliederversammlung gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 17 - Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder eine solche verlangt. Basis ist der Mitgliederbestand am Ende des Vereinsjahres. Um eine ausserordentliche Versammlung beschlussfähig zu heissen, müssen 1/5 der Mitglieder anwesend sein.

Art. 18 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

V. Vorstand

Art. 19 - Amtszeit und Zusammensetzung

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand gehören mindestens drei Mitglieder an:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 20 - Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend ist.

Art. 21 - Vertretungsrecht

Der Vorstand vertritt den Verein «Familientreff Lützel matt» nach aussen.

Art. 22 - Unterschriften

Rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein führen der Präsident und der Kassier.

Art. 23 - Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand

- erarbeitet zu Händen der Mitgliederversammlung das Jahresprogramm,
- ermittelt laufend die Bedürfnisse / Wünsche der Vereinsmitglieder und versucht diese zu realisieren,
- ist besorgt für die rechtzeitige Einladung der Mitglieder zu den Anlässen,
- befindet über Mitgliedschaft und
- konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten).

Der Präsident

- leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung,
- delegiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Vorstandsmitglieder.

Der Aktuar

- führt das Protokoll an Sitzungen und Versammlungen.

Der Kassier

- führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen,
- besorgt den Einzug der Beiträge und führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 24 - Austritt von Vorstandsmitgliedern

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres (vgl. Art. 18) mitzuteilen.

VI. Finanzierung

Art. 25 - Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Reinerlös aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen bzw. Spenden

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 - Statutenänderungen

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27 - Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins «Familientreff Lützel matt» haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss gefasst, ist der Erlös ohne weiteres einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zu übergeben, vorzugsweise einer Institution aus der näheren Umgebung.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 15. April 2019 angenommen und treten sofort in Kraft.

Luzern, 15. April 2019

Der Präsident
M. A.

Die Aktuarin
E. W.